

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion

der CDU-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung
des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der CDU-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

A. Problem

Die in die Bundesrepublik einreisenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sollen die ihrem Bedarf entsprechenden Hilfen und Unterstützungen erhalten. Grundlage dafür sind das SGB VIII und die UN-Kinderrechtskonvention. Beide stellen das Wohl des Kindes oder der Jugendlichen, die Förderung ihrer Entwicklung und die Integration in unsere Gesellschaft in den Mittelpunkt des Umgangs mit ihnen.

Zur Entlastung der an den "Einreiseknoten" örtlich zuständigen Jugendämter gemäß dem Beschluss der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Oktober 2014 betr. Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem Königsteiner Schlüssel, erfolgt die Einführung eines bundes- und landesweiten Verteilungsverfahrens für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Ferner erfolgen Regelungen der Voraussetzung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Anhebung der Altersgrenze für aufenthaltsrechtliche oder asylrechtliche Verfahrenshandlungen von 16 auf 18 Jahre. Erforderlich wurde eine Änderung verschiedener Bundesgesetze, insbesondere durch Einführung der §§ 42a bis 42e und § 88a Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Am 16. Oktober 2015 hat der Bundesrat in seiner 937. Sitzung dem vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ mit den Stimmen des Landes Brandenburg zugestimmt. Das Gesetz hat zwischenzeitlich Gesetzeskraft erlangt. In Folge des Bundesgesetzes muss Brandenburg eigene landesrechtliche Regelungen insbesondere in den Bereichen Zuständigkeit, Verteilung, Gesundheitsuntersuchung und Mehrbelastungsausgleich schaffen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die landesrechtlichen Lösungen insbesondere in Bereichen Zuständigkeit, Verteilung, Gesundheitsuntersuchung und Mehrbelastungsausgleich.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Erfordernis der Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - ist eine Folge einer bundesrechtlichen Änderung des SGB VIII.

Landesrechtlich muss die für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle festgelegt werden (§ 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 SGB VIII). Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Landesrecht das Nähere zum Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 42b Absatz 8) regelt.

Weil die geänderte Verfahrensweise seit dem 1. November 2015 gilt und landesintern im Einvernehmen mit den Landkreisen und den kreisfreien Städten bereits praktiziert wird, soll möglichst kurzfristig für Rechtssicherheit gesorgt werden.

II. Zweckmäßigkeit

Das Gesetz trifft die erforderlichen landesrechtlichen Regeln in Folge des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ insbesondere zu Verteilung, Erstuntersuchung, sowie Erstattungsregelungen und definiert die Zuständigkeiten.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Sowohl für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge selbst als auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt bei der Zuweisung die Rechtssicherheit zu. In Hinblick auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird der Mehrbelastungsausgleich normiert.

Die Mehrausgaben im Jahr 2015 können voraussichtlich mit den verfügbaren haushaltsrechtlichen und -wirtschaftlichen Instrumenten zur Deckung von über- und außerplanmäßigem Bedarf gedeckt werden. Die Veranschlagung der Mehrausgaben in den Folgejahren muss im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bzw. der jeweiligen Haushaltsaufstellung erfolgen.

Weitergehende Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ergeben sich nicht.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 24 folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt VIIa Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 24a Begriffsbestimmung

§ 24b Verfahren zur Verteilung und Zuweisung

§ 24c Zuständigkeit

§ 24d Schwerpunktjugendämter

§ 24e Medizinische Erstuntersuchung

§ 24f Bereitstellen von Daten

§ 24g Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage

§ 24h Erstattungsfristen

§ 24i Ausgleichszahlung“.

2. Nach § 24 wird folgender Abschnitt VIIa eingefügt:

„Abschnitt VIIa Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

**§ 24a
Begriffsbestimmung**

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind alle Minderjährigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates besitzen und

ohne einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in das Bundesgebiet eingereist sind, solange sie nicht in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

§ 24b

Verfahren zur Verteilung und Zuweisung

(1) Ein ausländisches Kind oder ausländischer Jugendlicher, dessen unbegleitete Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das erste Mal im Land Brandenburg festgestellt wird und von einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommen wurde, kann einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zugewiesen werden. § 42b Absatz 3, 4 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme erfolgt auf der Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten gemäß Landesaufnahmegesetz (Verteilerschlüssel). Bei der Verteilung ist die Zahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe schon betreut werden, zu berücksichtigen.

(3) Die Zuweisung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Inobhutnahme ist an seinem spezifischen Schutzbedürfnis und Bedarf auszurichten. Sofern Umstände bekannt sind, die eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen begründen, wie Behinderungen oder Anzeichen posttraumatischer Belastungen, sind diese bei der Zuweisungsentscheidung besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Zuweisung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Absatz 1 und 3 kann geändert werden, sofern es das Kindeswohl erfordert.

(5) Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42f Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe kann auch im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – erfolgen.

§ 24c

Zuständigkeit

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung ist zuständige Stelle gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – und für die Entscheidungen nach § 24b Absatz 1 und 4.

§ 24d Schwerpunktjugendämter

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegen, die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher besonders geeignet sind (Schwerpunktjugendämter) und denen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – zugewiesen werden.

(2) Die Anzahl der an ein Schwerpunktjugendamt zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ist bei der landesinternen Verteilung von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz zu berücksichtigen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann regeln, dass ein Schwerpunktjugendamt Versorgungsaufgaben für andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – wahrnimmt.

§ 24e Medizinische Erstuntersuchung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe veranlasst im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - eine ärztliche Erstuntersuchung; hierbei erfolgt eine ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 42a Absatz 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und zu übertragbaren Krankheiten. § 62 Abs. 1, Satz 1, des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sofern nach einer Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder- und Jugendlichen nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – oder nach § 24b Absatz 1 eine ärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen ist, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für die Inobhutnahme.

(2) Die Kosten für eine medizinische Untersuchung nach Absatz 1 und § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – durch das Land erstattet. Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen die Jugendämter, indem sie ihnen ärztliches Personal oder ärztlich geleitete Einrichtungen benennen, die sich zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 und § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – bereit erklärt haben.

§ 24f Bereitstellen von Daten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 24g

Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Jugendamtes nach diesem Abschnitt findet kein Widerspruch statt. Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Jugendamts und des für Jugend zuständigen Mitglieds der Landesregierung nach diesem Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24h

Erstattungsfristen

Mit der Zuweisungsentscheidung gelten alle durch das betreffende Jugendamt zu stellenden Erstattungsanträge nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – als rechtzeitig gestellt.

§ 24i

Ausgleichszahlung

Für die Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - entstehen, ist nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgleichszahlung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Erfordernis der Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - ist eine Folge einer bundesrechtlichen Änderung des SGB VIII.

Zum 1. November ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Mit dem Bundesgesetz soll die Situation der ausländischen Kindern und Jugendlichen, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen und ihre Familien verlassen haben, verbessert werden.

Das Gesetz sieht verschiedene Änderungen im SGB VIII sowie im Aufenthalts-, Asylverfahrens- und Staatsangehörigenrecht vor. Kernelement des Gesetzes ist die Regelung einer bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Eine gesetzliche Aufnahmepflicht der Länder mit einem bundesweiten Verteilungsverfahren wird eingeführt, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert und zunächst für das bundesweite Verfahren auf dem Königsteiner Schlüssel beruht, der für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet wird und für das Land Brandenburg im Jahr 2015 bei 3,08092% lag.

Das Gesetz stellt klar, dass die ausländischen Kinder und Jugendlichen, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können.

Das Jugendamt am Ort der Einreise muss nach der Neuregelung des § 42a SGB VIII den unbegleiteten Minderjährigen vorläufig in Obhut nehmen. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Kindeswohl durch die Durchführung eines Verteilverfahrens gefährdet würde. Ist dies nicht der Fall, meldet das Jugendamt den Flüchtling der Landesverteilstelle seines Bundeslandes. Dieses gibt die Meldung an das Bundesverwaltungsamt weiter, das das aufnahmepflichtige Land bestimmt. Die zuständige Landesverteilstelle weist den Minderjährigen anschließend im landesinternen Verfahren einem Jugendamt zu.

Landesrechtlich muss die für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle festgelegt werden (§ 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 SGB VIII). Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Landesrecht das Nähere zum Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 42b Absatz 8) regelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Es werden neue Regelungen über das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingefügt.

Zu Nummer 2:

Zu § 24a (Begriffsbestimmung):

§ 24a definiert zur Klarstellung den Begriff der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen, wie er im Bundes- und EU-Recht seine gängige Ausprägung gefunden hat. § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII definieren Kinder und Jugendliche als Personengruppe unter 18 Jahren. § 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII definieren die Personen- und Erziehungsberechtigten. Personensorgeberechtigt sind nach dem BGB im Grundsatz die Eltern bzw. ein Elternteil (§§ 1626 ff. BGB) oder ein Vormund (§§ 1793 ff. BGB). Erziehungsberechtigt ist nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII eine volljährige Person, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Danach können u.a. volljährige Geschwister und Onkel und Tanten erziehungsberechtigt sein, soweit die minderjährige Person und die zur Erziehung berechtigte Person übereinstimmend von der Erziehungsberechtigung ausgehen und dies dem Kindeswohl entspricht.

Des Weiteren wird der Begriff um weitere Elemente der gängigen EU-Definition ergänzt. Minderjährige Kinder und Jugendliche gelten als unbegleitet, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut eines für sie verantwortlichen Erwachsenen genommen werden. Es reicht daher nicht aus, wenn sich im Bundesgebiet ein für sie verantwortlicher Erwachsener aufhält, der sie in Obhut nehmen könnte. Entscheidend ist die tatsächliche Wahrnehmung der Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufgabe. Endet dies oder wird das Kind oder der Jugendliche nach der Einreise von einem verantwortlichen Erwachsenen zurückgelassen oder von diesem getrennt, fällt das Kind oder der Jugendliche wieder in den Schutzbereich der §§ 42 ff. SGB VIII und dieses Gesetzes.

Zu § 24b (Verfahren zur Verteilung und Zuweisung):

Zu Absatz 1:

Ausländische Kinder und Jugendliche, deren unbegleitete Einreise in das Bundesgebiet das erste Mal im Land Brandenburg festgestellt wurde und die von einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden, können noch vor dem bundesweiten Verteilungsverfahren landesintern einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur vorläufigen Inobhutnahme zugewiesen werden. Die Vorschrift regelt einen möglichen Zuständigkeitswechsel des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) mit der Inobhutnahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen überlastet und damit nicht mehr zur weiteren Aufnahme geeignet ist, so dass es im Interesse des Kindeswohls ist, die unbegleiteten Minderjährigen anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zuzuweisen.

Eine Zuweisung eines Kindes oder Jugendlichen während der vorläufigen Inobhutnahme ist entsprechend § 42b Absatz 4 SGB VIII ausgeschlossen, wenn dadurch dessen Wohl gefährdet würde (Nr. 1), dessen Gesundheitszustand keinen Ortswechsel zulässt (Nr. 2), dessen Zusammenführung mit einer personensorge- oder für sie erziehungsberechtigten Person kurzfristig erfolgen kann (Nr. 3) oder die Frist für

eine vorläufige Inobhutnahme (Monatsfrist) insgesamt überschritten werden würde (Nr. 4).

Geschwister dürfen im Grundsatz nicht getrennt werden; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit dies das Kindeswohl erfordert (§ 42b Absatz 5 Satz 1 SGB VIII; Art. 24 Absatz 2 Asylaufnahmerichtlinie 2013/33/EU). Ebenso sollen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht getrennt werden, soweit das Kindeswohl dies erfordert (§§ 42b Absatz 5 Satz 2 SGB VIII). Dies kann insbesondere bei gewachsenen Freundschaften oder bei der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (gleiche Heimat, Herkunft, Sprache oder Religion) der Fall sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den landesinternen Verteilerschlüssel. Dieser erfolgt auf der Grundlage einer Aufnahmequote, die im Wesentlichen die Einwohnerzahl des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt berücksichtigt. Diese Regelung entspricht der des Landesaufnahmegesetzes. Durch die Verwendung des Wortes „vorrangig“ ist klargestellt, dass der Landesschlüssel nicht strikt an der Einwohnerzahl zu messen ist, sondern im begründeten Fall auch leicht davon abweichen kann. Bei der landesinternen Verteilung sind gemäß Satz 2 die Anzahl der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, die schon vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreut werden.

Zu Absatz 3:

Während sich die zahlenmäßige, landesinterne Verteilung der Kinder und Jugendlichen nach dem landesinternen Verteilerschlüssel richtet, ist die konkrete Zuweisung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen am Kindeswohl auszurichten. Der Gesetzentwurf übernimmt hier die Formulierung des § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, wonach für die Zuweisung die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen maßgeblich sind. Zugleich stellt der Entwurf heraus, dass es sich bei der Zuweisung um eine Einzelfallentscheidung handelt.

Hat das Kind oder der Jugendliche eine besondere Schutzbedürftigkeit, dann sind diese Umstände bei der konkreten Zuweisung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Behinderung und Anzeichen post-traumatischer Belastungen sind nur beispielhaft aufgezählt. Umstände, die eine besondere Schutzbedürftigkeit begründen, können weiter sein: bestehende oder drohende Schwangerschaft, sexuelle Orientierung, drohende Behinderungen, erfolgte oder drohende Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe, Zugehörigkeit zu einer sprachlichen, ethnischen oder religiösen Minderheit.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich sind Wechsel in der Zuständigkeit für ausländische unbegleitete Minderjährige zu vermeiden. Dennoch stellt Absatz 4 klar, dass, sofern es das Kindeswohl erfordert, ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgen kann. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass z.B. Umstände, die ein spezifisches Schutzbedürfnis begründen, erst während der vorläufigen Inobhutnahme oder der Inobhutnahme in Erscheinung treten können, und es im Interesse des Kindes oder Jugendlichen ist, dass die Zuweisung in seinem Sinne geändert wird.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift berücksichtigt, dass das Verfahren zur Verteilung und Zuweisung von ausländischen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ein Eilverfahren ist. Um der besonderen Eilbedürftigkeit des Verfahrens Rechnung zu tragen und um die in den §§ 42a ff. SGB VIII gesetzten Fristen flexibel und im Sinne des Kindeswohls einhalten zu können, regelt das Landesgesetz, dass die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42f Absatz 2 SGB VIII - nachrangig - auch noch während der Inobhutnahme erfolgen kann.

Zu § 24c (Zuständigkeit):

Die Vorschrift regelt, dass das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung für die Verteilung und die Zuweisung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach den neuen Vorschriften des SGB VIII und dieses Gesetzes zuständig ist.

§ 24d (Schwerpunktjugendämter):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermächtigt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch eine Rechtsverordnung Schwerpunktjugendämter festzulegen. Schwerpunktjugendämter sind Jugendämter, die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder nach §§ 42 und 42a SGB VIII besonders geeignet sind, also z.B. Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, die besonders kompetent Clearingverfahren durchführen können oder für die Behandlung von post-traumatischen Belastungen eingerichtet sind.

Zu Absatz 2:

Hier wird festgelegt, dass die Anzahl der einem Schwerpunktjugendamt zugewiesenen Kinder und Jugendlichen bei der landesinternen Verteilung aller Flüchtlinge zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet dem Ermächtigungsadressaten die Möglichkeit zu regeln, dass ein Schwerpunktjugendamt auch konkrete Versorgungsaufgaben für andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt.

Zu § 24e (Medizinische Erstuntersuchung):

Zu Absatz 1:

Die medizinische Erstuntersuchung verfolgt vor allem zwei Zwecke: Zum einen dient sie der allgemeinen Abwehr von Gefahren, die von ansteckenden Krankheiten für die öffentliche Gesundheit ausgehen können, und zum anderen ermöglicht sie die Feststellung nach § 42a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII, ob der Gesundheitszustand des Kind oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt. Zugleich dient die medizinische Erstuntersuchung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und seinem Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention).

Bei erwachsenen Flüchtlingen und deren Kindern findet die medizinische Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz statt. Es war umstritten, ob § 62 Asylverfahrensgesetz auch auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Anwendung findet. Nunmehr wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Veranlassung der medizinischen Erstuntersuchung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt.

Nach Satz 3 kann die medizinische Erstuntersuchung nachrangig auch noch während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 werden die Kosten der medizinischen Untersuchungen, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, gemäß § 89 SGB VIII vollständig durch das Land erstattet.

Die Durchführung der medizinischen Untersuchung obliegt ärztlich geleiteten Einrichtungen bzw. ärztlichem Personal, die sich zur Durchführung bereit erklärt haben und von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte benannt werden.

Zu § 24f (Bereitstellen von Daten):

Das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren kann nur im Sinne des Gesetzes ausgeführt werden, wenn die Jugendämter die erforderlichen Daten übermitteln. § 24f verpflichtet die örtlichen Träger der Jugendhilfe dies zu tun.

Zu § 24g (Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage):

Um eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angesichts der derzeitigen und auch künftig zu erwartenden hohen Einreisezahlen und damit dem Risiko einer nicht dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung entgegenzuwirken, muss grundsätzlich aus Kindeswohlgründen eine reibungslose Durchführung der Verteilung sichergestellt werden. Deshalb wird das Widerspruchsverfahren sowie die aufschiebende Wirkung bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Abschnitt ausgeschlossen. Dies ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 1. Alternative und § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Zu § 24h (Erstattungsfristen):

Diese Regelung dient der Verfahrenserleichterung zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Verfristung der Antragstellung auf Kostenerstattung gegenüber dem Land ist damit ausgeschlossen.

Zu § 24i (Ausgleichszahlung):

Das Land ist nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastungen aufgrund der durch Landesrecht veränderten Aufgaben zu schaffen. Satz 2 ermächtigt die Landesregierung den Ausgleich durch Rechtsverordnung zu bestimmen d.h. die Modalität der Festlegung und die Höhe im Einzelnen. Werden durch Bunderecht die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentli-

chen Jugendhilfe verändert, so ist ebenso nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. § 25 Absatz 4 AG-KJHG ermächtigt die Landesregierung, diese Ausgleichzahlungen ebenfalls durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Klaus Ness
für die SPD-Fraktion

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Ralf Christoffers
für die Fraktion DIE LINKE

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN